

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades in der Fassung der 7. Änderung – gültig ab 01.01.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 01. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades vom 28. Januar 1985 in der Fassung vom 24. November 2014 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hallenbad

(1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren wie folgt erhoben:

a. Erwachsene

- I. Einzelkarte: 4,00 €
- II. Zehnerkarte: 32,00 €
- III. Zwanzigerkarte: 56,00 €

b. Kinder unter 16 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab GdB 50 %, Eingetragene Begleitpersonen („B“), Inhaber der Juleica (Berechtigung muss gegen Vorlage des jeweiligen Ausweises nachgewiesen werden können).

- I. Einzelkarte: 2,00 €
- II. Zehnerkarte: 16,00 €
- III. Zwanzigerkarte: 28,00 €

Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei.

(2) Die Geltungsdauer für Zeitkarten (Zehner- und Zwanzigerkarten) beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

(3) Die Zeitkarten sind übertragbar.

(4) Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Freibad

(1) Für die Benutzung des Freibades einschließlich der Liegewiesen und sonstigen Anlagen werden Gebühren wie folgt erhoben:

a. Erwachsene

I. Einzelkarte: 3,50 €

II. Zehnerkarte: 28,00 €

III. Zwanzigerkarte: 49,00 €

IV. Saisonkarte: 47,00 €

b. Kinder unter 16 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab GdB 50 %, Eingetragene Begleitpersonen („B“), Inhaber der Juleica (Berechtigung muss gegen Vorlage des jeweiligen Ausweises nachgewiesen werden können).

I. Einzelkarte: 2,00 €

II. Zehnerkarte: 16,00 €

III. Zwanzigerkarte: 28,00 €

IV. Saisonkarte: 25,00 €

Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei.

(2) Die Geltungsdauer für Zeitkarten (Zehner- und Zwanzigerkarten) beträgt zwei Jahre ab Ausstellungsdatum.

(3) Die Zeitkarten sind übertragbar.

(4) Örtliche Sportvereine und DLRG-Gruppen haben die Möglichkeit, Zehner- bzw. Zwanzigerkarten für die Mitglieder zu lösen.

(5) Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

Saunabesucher, die das Hallenbad benutzen, haben ein Entgelt von 1,00 € bei einer Badezeit von 30 Minuten zu entrichten. Für die unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personen beträgt die Gebühr 0,50 €.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, den 01. Juli 2020

Für den Gemeinderat

gez. Günther, Bürgermeister